



Truppendienstgericht Süd

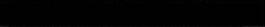


Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH
Eingegangen am

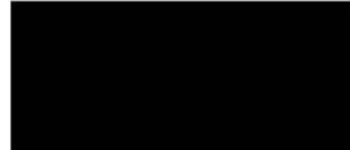
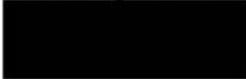
Mai 2022

Truppendienstgericht Süd • Postfach • 80632 München

Herrn Rechtsanwalt



Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH



München, den

BETREFF: Gerichtliches Disziplinarverfahren gegen

ANLAGE: -1-

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

in vorbezeichneter Angelegenheit übersende ich Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses zur Kenntnisnahme.

Als Bevollmächtigter des Soldaten wird Ihnen der Beschluss zugestellt.

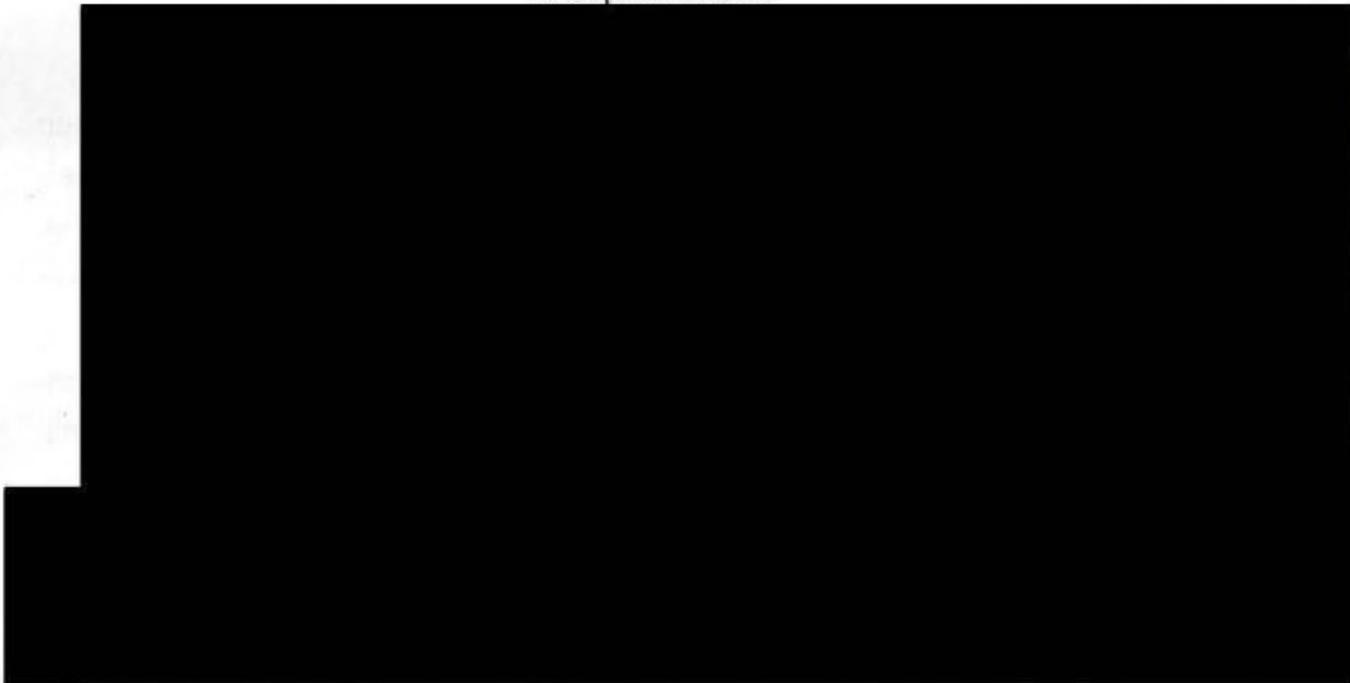
Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung





TRUPPENDIENSTGERICHT SÜD
BESCHLUSS

In der
Disziplinarsache



beschlossen:

Auf Antrag des Soldaten wird die Vollstreckung [REDACTED]
[REDACTED] Disziplinarbuße bis zur Entscheidung über
die weitere Beschwerde des Soldaten gegen den Beschwerde-
bescheid des [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] 2022 ausgesetzt.

Gründe:

1.

Gegen den Soldaten wurde am [REDACTED] [REDACTED] eine Disziplinarbuße in Höhe von 1.500 € verhängt, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In der Disziplinarverfügung wird ihm zur Last gelegt, den am [REDACTED] Januar 2022 erteilten Befehl seines [REDACTED] sich am [REDACTED] Januar 2022 gemäß der Allgemeinen Regelung A1-840/8-4000 [„Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen - Fachlicher Teil“], Abschnitt 2.1.1 in der [REDACTED] gegen das Covid-19-Virus impfen zu lassen, nicht befolgt zu haben, indem er zu dem (Impf-) Termin nicht erschienen sei.

Gegen diese Maßregelung – als auch gegen „die aktuelle Duldungspflicht im Rahmen erweiterter Coronamaßnahmen innerhalb der Streitkräfte und gegen den damit einhergehenden Befehl vom [REDACTED].01.22“ durch [REDACTED] - legte der Soldat [REDACTED]

[REDACTED] Beschwerde ein.

Er begründete sie mit Argumenten aus dem „systemischen“, dienstlichen und persönlichen Bereich. Kurzgefasst, ging es insbesondere um fehlendes Vertrauen in staatliche Institutionen im Umgang mit dem Virus, schwere, unerwartete Impfnebenwirkungen, eine unterschiedliche – auch datenschutzrechtliche – Handhabung in der Truppe im Vergleich zur ebenfalls duldungspflichtigen Gripeschutzimpfung, eine fehlende umfassende Aufklärung über die Risiken einer Covid-19-Impfung (im Folgenden: Impfung) durch Bundeswehrärzte bei einer nicht stattfindenden Untersuchung auf mögliche Kontraindikationen, um Druckausübung durch den Staffelchef und um seine persönlichen Ängste aufgrund in der Familie und im Freundeskreis aufgetretener starker Nebenwirkungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung.

Die Beschwerde wurde mit Bescheid des [REDACTED] [REDACTED] als unbegründet zurückgewiesen.

In der Begründung wurde hinsichtlich der Disziplinierung auf die Verbindlichkeit des gegebenen Befehls abgestellt, die aus der durch das Bundesministerium der Verteidigung in der Regelung A1-840/8-4000, Ziffer 2.1 aktualisierten Duldungspflicht für Impfungen gegen Covid-19 resultiere, die für alle Soldaten verpflichtend sei. Gründe für

eine Unverbindlichkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG) lägen nicht vor.

Gegen die Ablehnung seiner Beschwerde hat der Soldat mit Schriftsatz seines bevollmächtigten Rechtsanwalts vom [REDACTED], der am selben Tag aus dem besonderen Anwaltspostfach an das Gericht versendet wurde, weitere Beschwerde eingelegt.

In der Begründung wurde im Kern auf die (vermeintliche) Verfassungswidrigkeit der dem erteilten Befehl zugrundeliegenden Duldungspflicht, auf die fehlende Einschlägigkeit des § 17a Abs. 2 Nr. 1 SG mangels Wirksamkeit der Impfung, auf zahlreiche erhebliche Nebenwirkungen der Impfung mit einem einhergehenden hohen Risiko für die eigenen Gesundheit des Soldaten – der Bevollmächtigte führte dazu über 1.000 Fundstellen von (vermeintlichen) erheblichen Impfnebenwirkungen an – hingewiesen.

Es wurde – neben einer Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über dort anhängige einschlägige Verfahren zur Frage der Rechtmäßigkeit der Duldungspflicht – gleichzeitig eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt, die sich auf spätere Nachfrage des Kammervorsitzenden auch auf die Aussetzung der Vollstreckung der verhängten Disziplinarbuße bis zur Entscheidung über die weitere Beschwerde beziehen soll.

II.

Der Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung der verhängten Disziplinarbuße ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist zulässig, insbesondere statthaft.

Auf Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen finden gemäß § 42 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) mit einigen in § 42 WDO aufgeführten Ausnahmen Anwendung. Eine Regelung, dass die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle – im Falle der weiteren Beschwerde gegen eine Disziplinarmaßnahme ist dies grundsätzlich das Truppendienstgericht (§ 42 Nr. 4 Satz 1 WDO) – die Vollstreckung aufschieben kann, enthält die Wehrdisziplinarordnung selbst zwar nicht. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung zwingt jedoch nicht zu dem Schluss, dass eine Befugnis zur Aussetzung der Vollstreckung überhaupt ausgeschlossen werden sollte. Denn § 42 WDO trifft keine umfassende Regelung der Disziplinarbeschwerde, sondern führt nur einige Ausnahmen von

der Wehrbeschwerdeordnung an, verweist aber generell auch für die Disziplinarbeschwerde auf dieses Gesetz. Es gilt auch insoweit die allgemeine Verweisung in § 42 WDO auf die Wehrbeschwerdeordnung und damit auch auf § 17 Abs. 6 Satz 2 WBO. Das ergibt sich schon daraus, dass sie hier nicht unzulässig sein kann, wenn sie in truppdienstlichen Angelegenheiten statthaft ist, obwohl dort in aller Regel die sofortige Durchführung der Maßnahme im dienstlichen Interesse liegt und daher den privaten Wünschen des Betroffenen vorgeht. Der Aufschub etwa der Durchführung eines Befehls hat meist so erhebliche Auswirkungen auf den dienstlichen Bereich, dass er nur dann in Betracht kommt, wenn so gewichtige private Interessen vorhanden sind, dass das dienstliche Bedürfnis nach dem sofortigen Vollzug der angefochtenen Maßnahme zurücktritt. Hingegen bringt der Aufschub der Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme für den Dienstherrn im Regelfall keinen Nachteil.

Zwar sollen Disziplinarmaßnahmen aus erzieherischen Gründen möglichst bald nach Begehung des Dienstvergehens vollstreckt werden. Diesem Grundsatz kann jedoch dadurch Rechnung getragen werden, dass eine Aussetzung der Vollstreckung nur dann angeordnet wird, wenn sich voraussehen lässt, dass die angefochtene Maßnahme überhaupt nicht oder nicht in der angegebenen Höhe Bestand haben wird oder wenn dies mindestens zweifelhaft ist. Es wäre jedoch nicht hinzunehmen, wenn ein Wehrdienstgericht eine Disziplinarmaßnahme vollstrecken lassen müsste, etwa weil die Sache noch nicht entscheidungsreif ist und noch Ermittlungen anzustellen sind, obwohl die weitere Beschwerde gegen die Maßnahme möglicherweise ganz oder teilweise Aussicht auf Erfolg hat. Der Nachteil, den ein Soldat durch die sofortige Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme erleiden würde, wäre trotz des Umstandes unangemessen, dass ihm bei Erfolg seiner weiteren Beschwerde die Disziplinarbuße zurückerstattet werden müsste (§ 42 Nr. 7 WDO).

Aus den vorgenannten – hier verkürzt dargestellten und an die aktuelle Rechtslage angepassten – Gründen hat der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Beschluss vom 6. Juli 1982 (2 WDB 8/82) keine Bedenken gesehen, in Anwendung des § 42 WOO i.V.m. § 17 Abs. 6 Satz 2 WBO bei einer weiteren Beschwerde gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme die Zulässigkeit einer Aussetzung ihrer Vollstreckung zu bejahen.

Der Kammervorsitzende folgt dieser überzeugenden Ansicht.

2. Der Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarbuße ist auch begründet.

Die vom Soldaten vorgetragene Argumente lassen auch bei objektiver Würdigung berechnete Zweifel aufkommen, ob der der verhängten Disziplinarmaßnahme zugrundeliegende Befehl des Staffelpolitikers zur Duldung der Impfung tatsächlich, wie von jenem angenommen, verbindlich war. Im Fall einer Unverbindlichkeit dürfte jedoch eine Nichtbefolgung des Befehls keine disziplinarischen Konsequenzen haben und eine – dann als rechtswidrig anzusehende – Disziplinarmaßnahme nicht vollstreckt werden.

Zweifel an der Verbindlichkeit des erteilten Befehls resultieren insbesondere daraus, dass dessen Befolgung wegen möglicher erheblicher Gesundheitsgefahren für den zu impfenden Soldaten durch Impfnebenwirkungen unzumutbar sein könnte.

Die Gesundheit eines Soldaten ist – zumindest in Friedenszeiten – ein hohes Gut, das, wie beispielsweise die durch vorgesetzte Stellen im dienstlichen Bereich – zu Recht – propagierte Wichtigkeit einer peniblen Befolgung von Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Waffen und Munition oder Gefahrstoffen zeigt, nicht vorschnell durch den Einsatz risikobehafteter, in ihren Langzeitfolgen unkalkulierbarer genbasierter Impfstoffe aufs Spiel gesetzt werden darf. Ein Soldat als Staatsbürger in Uniform und damit Grundrechtsträger (vgl. § 6 Satz 1 SG) muss sich bei bestehender Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 31 SG) und der Vorgesetzten (§ 10 Abs. 3 SG) grundsätzlich nicht in ein „Experimentierfeld“ mit für ihn nicht einigermaßen kalkulierbarem Ausgang begeben, wenn dadurch nicht tatsächlich, also nachweisbar, überragende Gemeinschaftsgüter geschützt werden. Das ist bei einer Impfung mit ihrer zurzeit bekanntlich eingeschränkten Wirkung wohl kaum der Fall. Sollte gar der unantastbare Kern der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) betroffen sein, fielen eine Abwägung aus; vermeintliche staatliche Schutzbelange, wie die einer verpflichtenden Impfung für Soldaten, müssten demgegenüber zurücktreten.

Aufgrund der nachlassenden oder bereits von Anfang an bestehenden unzureichenden Schutzwirkung der Impfung könnte auch der im Verfassungsrang stehende und damit niederrangigen Vorschriften, wie z.B. der oben angeführten Allgemeinen Regelung oder selbst der Duldungspflicht gemäß § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SG, vorgehende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in seinen Aspekten der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit (Übermaßverbot) verletzt sein.



Um die Frage der tatsächlichen Verletzung der vorgenannten Unverbindlichkeitsgründe sachgerecht prüfen zu können, bedarf es noch einer eingehenden **Sachverhaltsermittlung**, die geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Zu diesem Zweck wird auch ein umfangreicher Fragenkatalog erarbeitet, der dem Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr unterbreitet werden wird.

Außerdem steht eine **Grundsatzentscheidung** des 1. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der Rechtmäßigkeit der Duldungspflicht von (Covid-19) Impfungen unmittelbar bevor, die es abzuwarten gilt.

Bei einem für den Soldaten günstigen Ausgang wäre der Bestand der Disziplinarbuße in Frage gestellt. Eine – in Raten erfolgende – Vollstreckung der Disziplinarbuße, die laut Auskunft des derzeitigen Disziplinarvorgesetzten des Soldaten unmittelbar bevorsteht, erscheint daher zurzeit untunlich. Der Soldat erlitt dadurch zwar keinen irreparablen Schaden, weil ihm bei Aufhebung der Disziplinarbuße der Geldbetrag zurückerstattet werden muss (§ 42 Nr. 7 WDO). Aufgrund der – von seinem Staffelführer bestätigten – finanziellen Schwierigkeiten, in der er sich befindet und die ihm wenig finanziellen Spielraum lassen, wäre der Verzicht auf einen für den Soldaten bei seinen Einkommens- und Familienverhältnissen nicht unbedeutenden Geldbetrag in Höhe von jeweils 300 € monatlich eine unzumutbare Härte. Generalpräventive Gründe sprechen vor diesem Hintergrund und der bekanntlich unnachgiebigen Haltung vieler Vorgesetzter in ähnlichen Situationen wie hier nicht gegen eine Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarbuße.

Auch war der nächste Disziplinarvorgesetzte auf Nachfrage des Kammervorsitzenden nicht bereit, aus Fürsorgegründen eine Vollstreckung nach § 49 Abs. 3 WDO vorläufig aus dringenden Gründen aufzuschieben.

Die Entscheidung ist wegen der unmittelbar bevorstehenden Vollstreckung dringlich, so dass der Vorsitzende nach § 42 WDO i.V.m. § 17 Abs. 6 Satz 2 WBO allein entscheiden darf.

Eine Entscheidung über die Kosten und den Ersatz der notwendigen Auslagen des Soldaten bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

